

22.1. Theoretischer und praktischer Stellenwert der Erforschung des Rechtssystems

Fragen des Rechtssystems sind zwar nicht die methodischen und theoretischen Angelpunkte für die Entwicklung der marxistisch-leninistischen Rechtswissenschaft und der sozialistischen Rechtsordnung; sie berühren jedoch in erheblichem Umfang Grundfragen der Rechtstheorie sowie der Theorie der Zweige, und es muß auch gesehen werden, daß die Rechtssystematisierung in gewisser Weise eine Grundlage für das System der rechtswissenschaftlichen Disziplinen abgibt. Schließlich beeinflussen die Beschaffenheit des Systems des Rechts und die proportionale Entwicklung aller seiner Teile nicht unwesentlich die Funktionstüchtigkeit und somit die gesellschaftliche Wirksamkeit des Rechts. Diskussionen um das Rechtssystem sind deshalb eigentlich nie rein akademisch motiviert. Das war so, als in den Jahren 1938—1941 und 1955—1958 in der Sowjetunion Probleme der Entwicklung des sozialistischen Rechtssystems diskutiert wurden¹, und das ist auch heute so.

Mit der gegenwärtigen Diskussion um die Entwicklung des sozialistischen Rechtssystems sind zumindest drei Ziele zu verfolgen. Einmal ist sie ein Bestandteil der theoretischen Anstrengungen, um jene Probleme zu lösen, die mit der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und ihrer Gestaltung Zusammenhängen. Im Grunde geht es darum, das dieser Gesellschaft gemäße Rechtssystem auszuarbeiten. Zum anderen dient diese Diskussion dazu, unterschiedliche theoretische Standpunkte zur Rechtssystematisierung nach Möglichkeit einander näherzubringen, was wiederum angesichts der Angleichung und Vereinheitlichung rechtlicher Regelungen in der sozialistischen Staatengemeinschaft von Interesse ist. Schließlich ist die weitere Ausarbeitung der Theorie über die Rechtssysteme, besonders der sozialistischen, eine notwendige Voraussetzung der rechtsvergleichenden Erforschung der entgegengesetzten Rechtssysteme unserer Epoche, die mit der weiteren Durchsetzung der friedlichen Koexistenz bedeutsam wird.

Theoretischer und praktischer Stellenwert von Forschungen zum Rechtssystem wird nicht zuletzt von der Bedeutung bestimmt, die dem Systemcharakter des Rechts in der Realität seiner Entwicklung und seines Funktionierens zukommt. Einsichten in den Systemcharakter sind notwendig, um der Entwicklung des sozialistischen Rechts eine wissenschaftlich fundierte Basis zu geben und Subjektivismus in der gesetzgeberischen Tätigkeit auszuschließen. Die das Rechtssystem bedingenden gesellschaftlichen Faktoren sind aufzudecken, damit sie bei der gesetzgeberischen Gestaltung des sozialistischen Rechts beachtet und genutzt werden können. Aussagen zum sozialistischen Rechtssystem und seiner Entwicklung können deshalb — sofern sie wissenschaftlich begründet sind — auch als heuristische Gesetzgebungsmodelle fungieren.^{1,2}

Die Zusammenfassung bestimmter Rechtsnormengruppen zu Rechtszweigen ist

1 Vgl. *Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts*, Bd. 1, Berlin 1974, S. 137; Bd. 4, Berlin 1976, S. 206 ff.

2 Vgl. S. M. Kornejew, „Woprosy stroitelstwa sistemy sowjetskogo prawa“, *Prawowedenje*, 1963/1, S. 93 ff.; „Stellung und Funktion des Wirtschaftsrechts und der Wirtschaftswissenschaft. Thesen“, *Staat und Recht*, 1974/4, S. 599.